



Wegerandstreifen

– gemeinsam zum Ziel



Inhalt

Ein Wort vorweg	04
Einführung: Wozu ein Leitfaden?	06
Flächen zurückholen: Rechtliche Situation und Vorgehen	08
Rechtliche Situation: Wieso besteht Handlungsbedarf?	08
Der Schein kann trügen: Ungenauigkeiten der Kartendarstellung	12
Überprüfung vor Ort: Den tatsächlichen Grenzverlauf sichtbar machen	12
Landwirte frühzeitig einbinden	13
Die Grenze steht: Was nun?	13
Biotope schaffen: Gemeinsam Möglichkeiten ausloten	14
Viele Interessen – viele Möglichkeiten – gemeinsame Lösungen	14
Nützliche Leitfragen	15
Der Ort der Wiederherstellung	16
Die Art der Begrünung sowie der Kosten- und Pflegeaufwand	16
Dauerhafte Sicherung des Wegerandstreifens	20
Anhang	22
Ansprechpartner und nützliche Links	22
Protokollvorlage	26
Detaillierte Beschreibung der Auswertungsmethodik und Kartenerstellung	26
Dank	30
Impressum	30

Ein Wort vorweg

Überpflügte Wegerandstreifen sind seit mehreren Jahren ein intensiv diskutiertes Thema im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Wege – zu denen neben der Fahrspur auch die Seitenstreifen an beiden Seiten gehören – befinden sich in den allermeisten Fällen im Besitz der Städte und Gemeinden. Sie sind somit ein öffentliches Gut. Als solches dienen sie der gesamten Bevölkerung nicht nur, um von „A nach B“ zu kommen, sondern auch beispielsweise für Erholungszwecke.

Natürlich nutzen auch Landwirte diese Wege, um ihre Flächen zu erreichen und bewirtschaften zu können. Doch immer wieder kommt es vor, dass sie über die Grenzen ihrer Felder hinaus auch die Wegeseitenstreifen beackern und so nicht nur fremde Flächen „unter den Pflug nehmen“, sondern auch verhindern, dass dort wertvolle Biotope für Pflanzen und Tiere entstehen. Hier wollen wir als Kommunen aktiv auf die Landwirte zugehen.

In einigen Kommunen hat es bezüglich dieser Problematik zwar bereits erfolgreiche Anstrengungen zusammen mit den Landwirten gegeben. Bei einer Diskussion im Rahmen des Regionalmanagements der Region Börde Oste-Wörpe, in der die Samtgemeinden Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven seit mehreren Jahren erfolgreich zusammenarbeiten, entstand dennoch die Idee, diese bereits bestehenden Ansätze aufzugreifen und weiterzuentwickeln: Die Idee war geboren, am Beispiel der Samtgemeinde Selsingen ein „Pilotprojekt“ durchzuführen und diesen Leitfaden zu erstellen.

Neben Vertretern der Kommunen und des Landkreises Rotenburg (Wümme) haben Vertreter des NABU und der Jägerschaft daran mitgewirkt. Allen Beteiligten – auch denen, die hier nicht namentlich genannt sind – möchten wir an dieser Stelle einen herzlichen Dank aussprechen.

Der Leitfaden soll den Verwaltungen und Räten und allen anderen Interessierten als Unterstützung dienen, wenn sie sich des Themas annehmen wollen. Besonders liegt uns dabei am Herzen, gemeinsam mit den betroffenen Landwirten eine Lösung zu erarbeiten und umzusetzen.

Wir wünschen uns, dass wir mithilfe des Leitfadens – auch über die Grenzen der Region hinaus – einen Beitrag zur Entschärfung der Wegerandstreifenproblematik leisten können.

Herzlichst



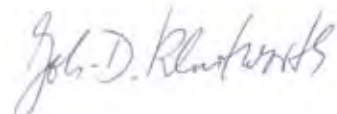
Hans-Hinrich Pape
Bürgermeister
Samtgemeinde Selsingen



Stefan Tiemann
Bürgermeister
Samtgemeinde Sittensen



Frank Holle
Bürgermeister
Samtgemeinde Tarmstedt



Johann-D. Klintworth
Bürgermeister
Samtgemeinde Zeven



Dieser Leitfaden entstand im Rahmen des Regionalmanagements der Region Börde Oste-Wörpe. Die Region wird im Rahmen von ELER von der Europäischen Union gefördert.

Einführung: Wozu ein Leitfaden?

Immer wieder kommt es vor, dass Landwirte über die Grenzen ihrer Felder hinweg auch den Randstreifen des angrenzenden Weges bewirtschaften, der in den allermeisten Fällen Eigentum der Kommune ist. Durch diese – bewusste oder unbewusste – Bewirtschaftung der Wegerandstreifen durch die Landwirte ergibt sich in zweierlei Hinsicht Handlungsbedarf:

Einerseits erfolgt die Nutzung des gemeindeeigenen Bodens – sofern diesbezüglich keine Regelung getroffen ist – unrechtmäßig, sodass für die Kommune Handlungsbedarf besteht. Andererseits gehen durch die landwirtschaftliche Nutzung wertvolle Flächen für ökologische Biotope und Verbundsysteme verloren.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat daher in den vergangenen Jahren wiederholt Städte und Gemeinden aufgefordert, sich des Themas anzunehmen und für eine höhere ökologische Wertigkeit der Wegerandstreifen zu sorgen. Außerdem wird die Problematik in der örtlichen Presse intensiv thematisiert.

Wie allerdings in der Praxis die verloren gegangenen Wegerandstreifen wieder im Sinne der Kommunen wiederbelebt werden können und welche Schritte dafür notwendig sind, ist vielfach nicht klar. Denn es geht neben den rein rechtlichen Aspekten auch darum, die Beziehung zwischen Kommunen und Landwirten nicht unnötig zu belasten.

Die vier Samtgemeinden der Region Börde Oste-Wörpe haben sich deshalb auf dieses schwierige Terrain gewagt und zusammen mit dem Regionalmanagement den vorliegenden Leitfaden entwickelt. Er soll pilothaft am Beispiel der Samtgemeinde Selsingen ein mögliches Vorgehen vorschlagen und zur Entschärfung der Problematik beitragen.

Ziel ist, die überpflügten Wegerandstreifen mit möglichst geringem Aufwand wieder zu ökologisch wertvollen Biotopen zu machen und diese dauerhaft zu sichern – dabei aber die Erschließungsfunktion der Wege nicht zu vernachlässigen. Und das im Idealfall gemeinsam und auf Augenhöhe mit Landwirten, Imkern, Jägern und Naturschützern.

Der Leitfaden will den Kommunen dafür hilfreiche Informationen an die Hand geben. Im Mittelpunkt steht zunächst die Klärung der rechtlichen Situation mit praktischen und konkreten Hinweisen zur Ermittlung der von Landwirten genutzten gemeindeeigenen Flächen. Anschließend werden Hinweise gegeben, wie die betroffenen Flächen wieder in wertvolle Biotope verwandelt werden können. Dabei wird neben der Anlage und Pflege von Wegerandstreifen auch auf Kostenaspekte eingegangen.

Landraub beenden

Betreff: Illegale Nutzung öffentlicher Wegeseitenränder
Die in dem ZZ-Artikel vom 17. Januar beschriebenen Problemfälle in Badenstedt sind nicht die einzigen Fälle, die dem Zevener Samtgemeindebürgermeister vorliegen. Laut diesem Artikel sind nur bei 15 von knapp 50 aufgelisteten Wegen keine Maßnahmen erforderlich. Das bedeutet, dass immerhin ca. 70 Prozent Verstöße bleiben! Auch aus der Gemeinde Elsdorf wurden ihm dortigen Bürgermeister Willenbrock nach dieser Fäll

Wenn die Wege schmal werden

Öffentlicher Grund unterm Pflug – Gemeinde im Gespräch mit Landwirten

OSTEREIESTEDT. Es ist ein weit verbreitetes Phänomen, dass öffentlicher Grund von Landwirten unter den Pflug genommen und mit beackert wird, obwohl er ihnen gar nicht gehört. Auf diese Weise ist schon mancher Feldweg widerrechtlich schmaler geworden als er eigentlich ist.

In Osteriestedt regt sich gegen dieses Vorgehen Widerstand von Bürgern, wengleich bisher nur hinter vorgehaltener Hand. Namen nennen die Kritiker nicht, auch ihren eigenen wollen sie nicht in der Zeitung lesen, sie fürchten offenbar Repressalien im Ort. Ein Beispiel: Im Bereich sprüchlich sieben Meter breiter Feldweg auf nicht einmal zwei Meter verengt worden. Wenn gleich dieser kaum noch genutzt werde, so sei es doch ein Ünding, sich derart dreist öffentlichen Eigentums zu bedienen.



Kaum noch als Weg erkennbar – beidseitig mit Mais bepflanzt, wengleich wenig genutzte Strecke bei Osteriestedt.

Foto: lh

Kritik. Darauf angesprochen, betont Bürgermeister Rudolf K...

be in konkreten Fällen Landwirte angesprochen, die Grenzen zukünftig besser zu beachten. Das sei ihm zugesagt worden – ab der Zeit nach der Ernte im Herbst. Zugleich gibt der Bürgermeister zu bedenken, dass sich die Jagdgenossenschaften, die ja zum Teil erheblichen Beträgen am Wirtschaftswegebau beteiligen. Wollte man jetzt mit dem Metermaß die Grenzen allzu akkurat feststellen, dann könnten die Landeigentümer auf die Idee kommen, sich nicht wie bisher am Wegebau zu beteiligen, was der Gemeinde schaden würde. Daher sei er zurückhaltend in dieser Angelegenheit. Gleichwohl gehe Rudolf Kahrs der Sache nach, die Betroffenen seien gesprächsbereit, notfalls über einen Landtausch. Ab Herbst hätten dann auch die Jäger wie gewünscht die Möglichkeit, Pflanzstreifen anzulegen. (lh)

Ausschuss diskutiert über Wegeränder

Bernhard Brunkhorst mahnt Handlungsbedarf in Sachen Umpflügen durch Landwirte an – Lösung gesucht

HATZTE. Zu einer kurzen Diskussion, allerdings ohne Ergebnis, kam nach

Bernhard Brunkhorst (CDU), der anmerkte, dass es hier Handlungsbedarf gebe. Brunkhorst bezog sich unter anderem auf die umfangreiche Berichterstattung zu diesem Thema in den vergangenen Wochen in der Zevener Zeitung. „Wer bewusst Gemeindegund umpflügt, sollte zur Re-

chenschaft gezogen. Brunkhorst meinte, die Verantwortlichen sollten sich auf die eigenen Fehler zurückbesinnen, noch. Das sahen die Ausschussmitglieder ähnlich. Allein, die Forderung, dass wie kontrollierender hard Poppe, selbst L

Wegeseitenränder bleiben Thema

Keine Fortschritte in der Gemeinde Elsdorf

HATZTE. Der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Elsdorf, Hans-Peter Klie (CDU), war es, der jüngsten Sitzung des Ausschusses zu erfahren. Er hat die Gemeindevorstände weiter bei dem Schritt weiter bei Wegeseitenrändern ist. Er hat die Gemeindevorstände weiter bei dem Schritt weiter bei Wegeseitenrändern ist.

Das sei bedauerlich, lautete der Kommentar von Poppe, der daran erinnerte, dass es Ziel des Ausschusses gewesen sei, schnell zu handeln und „das Thema aus der Presse zu bekommen“.

Schnell handeln hätten die Politiker indes auch ohne das von der Verwaltung angeforderte Kartenmaterial können, denn die beiden Elsdorfer Naturschützer Karl-Heinz Brunkhorst und Rolf Bernert hatten Elsdorfs Bürgermeister Heinrich Willenbrock (CDU) bereits im Spätsommer des vergangenen Jahres anhand einer Brunkhorst vorliegenden und aus dem Zevener Rathaus stammenden Wegekarte etliche Wegeseitenränder gezeigt und aufgelistet, die von Landwirten unter den Pflug genommen werden. Passiert

3000 Euro für neue Eichenpfähle

Wegeränder sollen deutlich markiert werden

ZEVEN. Es geht voran mit der Rückeroberung von Gemeindegund in der Gemarkung Elsdorf. Im Haushaltsplan für 2017 sind insgesamt 3000 Euro für den Kauf von Eichenpfählen gestellt worden, die die entsprechenden Wegeränder markieren sollen. Günther Neßmann, Klimamarkung demüht

tatsächlichen Wegeränder deutlich sichtbar zu markieren. Hans-Peter Klie (CDU) schien dieser Ansatz – wie einige andere – zu hoch bemessen. Aber er beharrte auf der Forderung, dass die Pfähle für 3000 Euro gekauft werden sollen.

Was den Landwirten blüht

Politiker im Umweltausschuss beraten über Umgang mit Wegeseitenrändern und Eigenleistungen

BRAUER. Fragen danach, wie es angesichts des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft mit dem freiwilligen Engagement der verbliebenen Landwirte aussieht, und danach, wie mit den zurückzuführenden Wegeseitenrändern zu verfahren ist, beschäftigten die Mitglieder des Umweltausschusses der Stadt Zeven während ihrer jüngsten Sitzung.

Nach Abhandlung der Tagesordnungspunkte warf Ausschussmitglied Joachim Meinke (CDU) die Frage auf, ob es eine Möglichkeit gebe, Landwirte, die jenseits ihrer Heimgemarkungen Flächen

Dorfgemeinschaftshaus. In Brauer seien noch drei Landwirte aktiv. Ein Hof sei im vergangenen Jahr von einem Kollegen aus dem Raum Selsingen gepachtet worden. Dieser Pächter beteilige sich in der Tat nicht am Einbau des Recyclingmaterials in der Gemarkung Brauer. Die Folge dieses Boykotts sei, dass die Brauerer Landwirte die Wirtschaftswege, die von eben jenem Pächter befahren werden, nicht mehr benutzen. Das sei insofern ein Dilemma, weil es sich um Wirtschaftswegen handelt, die im Besitz der Stadt Zeven sind, und die

kontraproduktiv auswirken dürften, unterstrich Joachim Tietjen (CDU). Denn dann stellten die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Oldendorf, die dort bislang für den Einbau des Recyclingmaterials sorgten, garantieren ihr Engagement ein.

Einen Vorschlag zur Lösung des Problems unterbreitete der Umweltausschuss der Gemeinde Zeven, Claus Vollmer:

„Die Flächen sind stark gedüngt. Das muss erst rauswachsen, bis sich eine natürliche Vegetation einstellt.“

neu angesät werden. „Wo die Jäger möchten, können die das machen“, schlug er vor.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Randstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und unberührt liegen zu lassen. Das von den Landwirten befürchtete Aufkommen von Unkraut, das sich auf die Äcker ausbreiten könnte, werde sich erledigen, wenn sich der Nährstoffeintrag verflüchtigt, meint Vollmer. „Die Flächen sind stark gedüngt.“

Flächen zurückholen: Rechtliche Situation und Vorgehen

Rechtliche Situation: Wieso besteht Handlungsbedarf?

Die Gesetzeslage ist eindeutig: Die Gemeinde ist als Wegeflächeneigentümerin verpflichtet, „ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen“¹ sowie „notwendige Sicherheitsmaßnahmen (...) in Form einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs“² zu treffen.

Die Gesetzeslage bietet Ansatzpunkte, um die betroffenen Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen. So können widerrechtlich bewirtschaftete Flächen unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, im fremden Eigentum stehende Grundstücke zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 BGB auf Herausgabe, nach § 1004 BGB auf Unterlassung, nach § 823 BGB auf Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung und nach § 812ff BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung auslösen.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass § 31 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (Schwengelrecht) für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Grundstückes das Recht einräumt, einen 0,6 m breiten Geländestreifen am Feldrand zu betreten bzw. zu befahren, um seinen eigenen Fläche vollständig abernten zu können. Allerdings berechtigt das Schwengelrecht nicht zu dessen Umpflügen.

Doch auch aus naturschutzrechtlicher Sicht ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wegerandstreifen ihre ökologische Funktion wahrnehmen und sogar ausbauen können. Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es dazu: „Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine

sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“³

Rechtlich ist die Kommune also eindeutig zum Handeln verpflichtet. Sie muss ihre Maßnahmen auch gegen den Willen des Landwirtes umsetzen und das „Überpflügen“ verhindern. In letzter Konsequenz kann dies auch bedeuten, im Sinne der Gleichbehandlung aller Landwirte den Rechtsweg zu beschreiten.

Gesamtüberblick: Welche Flächen sind betroffen?

Aus Gründen der Fairness und Transparenz muss zuerst ein Gesamtüberblick über alle gemeindeeigenen Flächen gewonnen werden, die „überpflügt“ werden, um dann auf dieser Basis mit den betroffenen Landwirten Kontakt aufzunehmen und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Nötig ist dazu einerseits eine Karte mit den Grenzen der Wege und Flurstücke, andererseits eine Darstellung der aktuellen Nutzung der Flächen – i.d.R. in Form von Luftbildern. Gelingt es nun, die Flurstücksgrenzen auf die Luftbilder zu legen, wird mit gewissen Einschränkungen schnell erkennbar, wo „überpflügt“ wird.

Je nach Verfügbarkeit entsprechenden Kartenmaterials und der technischen wie personellen Möglichkeiten der Auswertung kommen folgende Möglichkeiten infrage:

1. Für eine **punktueller Betrachtung** kann über „Geolife“ → (<http://navigator.geolife.de>) eine grobe Übersicht erzeugt werden. Dazu muss die Einstellung „Karte und Luftbild“ gewählt werden. Allerdings lässt diese Darstellung keine detaillierte Betrachtung zu, da der Zoombereich dafür nicht ausreicht.

¹ § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs.1 NKG

² §§ 919 und 929 BGB

³ § 21 Abs. 6, BNatSchG

Für eine detailliertere Darstellung kann mithilfe Geografischer Informationssysteme (GIS) genauer hingesehen werden. Mithilfe dieser Programme wird das Luftbild mit den Flurstücksgrenzen der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) überlagert („verschnitten“), sodass Überschreitungen der Wegegrenzen sichtbar werden. Mit sogenannten GIS-Betrachtern („GIS-Viewern“) kann man die so entstandenen Karten zwar einsehen. Erst eine professionelle Software bietet jedoch umfangreiche Bearbeitungs-, Auswertungs- und Darstellungsmöglichkeiten.

2. Für eine **systematische Auswertung** entlang der gemeindeeigenen Wege empfiehlt sich, das gesamte Gemeindegebiet unter die Lupe zu nehmen. Dies ist allerdings nur mithilfe einer professionellen GIS-Software am Computer möglich. Zwar ist der Aufwand für diese Auswertung zeitaufwendig und erfordert neben der Kenntnis der Software auch Erfahrung bei der Auswertung von Luftbildern. Aber über eine detaillierte Erfassung und Kategorisierung der ins Visier genommenen „überpflügten“ Bereiche ergeben sich anschließend vielfältige Auswertungs- und Darstellungsmöglichkeiten. Beispielsweise kann auf einfache Weise eine automatische Berechnung der Flächengröße durchgeführt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die einmal erstellten Karten auch in anderen Zusammenhängen zu nutzen, beispielsweise in Kombination mit einem Wegekataster.

- € Soll eine systematische Auswertung durchgeführt werden, muss davon ausgegangen werden, dass der benötigte Aufwand durch die Struktur des Wegenetzes (z. B. wenige gleichförmige Wege an wenigen zusammenhängenden Flächen oder viele kurze Wege an zahlreichen Einzelflächen) und den gewünschten Umfang der Auswertung (z. B. nur Markierung der „überpflügten“ Bereiche oder zusätzlich Kennzeichnung der bereits bestehenden Biotopbereiche) stark variiert.

Außerdem gibt es Arbeitsschritte, die unabhängig von der untersuchten Wegelänge zeitlich zu Buche schlagen, wie z. B. die erstmalige Einrichtung der Daten. Nach ersten Erfahrungen kann überschlägig davon ausgegangen werden, dass für eine Gemarkung mit einer Wegelänge von ca. 20 km ohne Vor- und Nacharbeiten etwa 20 Minuten pro Kilometer Weg, also insgesamt ca. sieben Stunden benötigt werden.

Um welche Flächen geht es eigentlich?

In amtlichen Karten besteht ein Weg i.d.R. aus einer Fahrspur und beidseitigen Wegerandstreifen. Diejenigen Bereiche des Randstreifens, die landwirtschaftlich genutzt werden (rote Markierung) und ihre Funktion als Biotop nicht wahrnehmen können, stehen im Mittelpunkt des vorliegenden Leitfadens.

Weg laut Karte



Weg in Realität



Profil



Was wird für eine detaillierte Auswertung benötigt?

- **Übersichtskarte** mit eindeutiger Kennzeichnung der Wege im Besitz der Kommune
- Daten des **automatisierten Liegenschaftskatasters** (ALK-Daten)
- **Georeferenzierte Luftbilder** mit möglichst aktuellem Datum
- **„Anforderungskatalog“**: Einigung auf die Tiefe der benötigten / gewünschten Auswertung:
z. B. nur die überpflügten Bereiche oder auch die intakten Grünstreifen, um die Biotopvernetzung darstellen zu können, weitere Merkmale?

→ Eine detaillierte Auflistung und weitere Hinweise zur Durchführung befinden sich im Anhang.

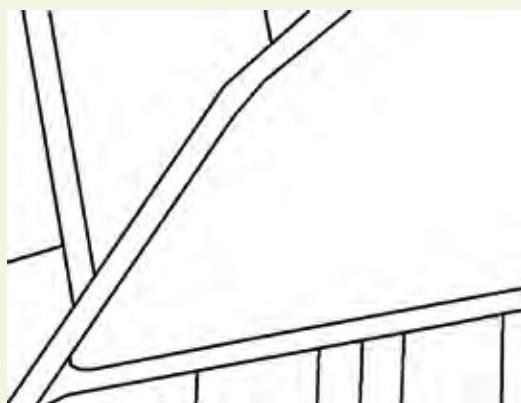
Die nachfolgende Darstellung zeigt exemplarisch, wie die so genannte „Verschneidung“ verschiedener Karten funktioniert und was zu beachten ist. → Nähere Informationen zur genauen Vorgehensweise, zu den

benötigten Dateiformaten etc. finden sich unter „Detaillierte Beschreibung der Auswertungsmethodik und Kartendarstellung“ im Anhang.



Georeferenziertes Luftbild.

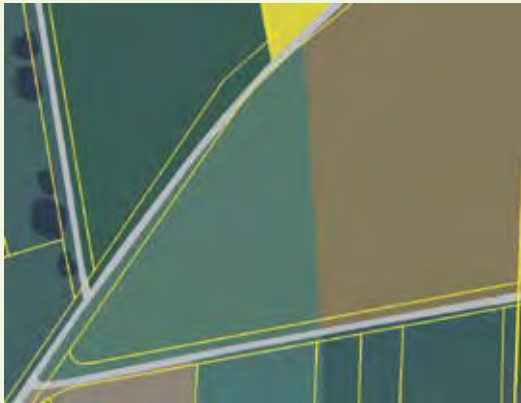
Das Luftbild (hier schematisch dargestellt) ist mit unsichtbaren raumbezogenen Informationen (Koordinaten) versehen, sodass es mit einer ebenfalls georeferenzierten Karte überlagert werden kann.



Automatisierte Liegenschaftskarte.

Die automatisierte Liegenschaftskarte, kurz ALK, zeigt in dieser Darstellung lediglich die Grenzen der Flurstücke und damit auch die Wege.

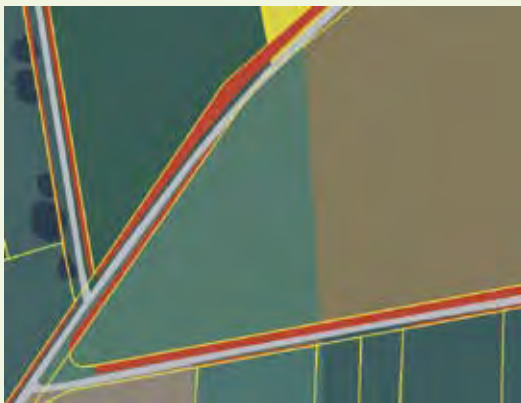




Verschneidung von Luftbild und ALK.

Auf den ersten Blick sind die Wege deutlich erkennbar und auch diejenigen Bereiche der Wege, die landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Aber Vorsicht: Stimmt das Bild mit der Realität überein? Dazu mehr im nachfolgenden Abschnitt.



Das Ausmaß wird klar.

Landwirtschaftlich genutzte Wegeseitenräume sind rot gekennzeichnet.



Nachgemessen.

In diesem Beispiel sind 5 m des Weges landwirtschaftlich genutzt.



Auch das kann vorkommen.

In diesem Beispiel hat der Landwirt zwar im oberen Bereich einen Teil des Wegerandstreifens überpflügt (rote Markierung), im unteren Teil dagegen bewirtschaftet er weniger Fläche, als er nach Kartenlage dürfte. Er vergrößert damit die Fläche des Wegerandstreifens (grüne Markierung).

Der Schein kann trügen: Ungenauigkeiten der Kartendarstellung

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob ein Wegerandstreifen eindeutig „überpflügt“ worden ist. Doch der Eindruck kann trügen, denn nicht immer stimmt der Grenzverlauf auf der Karte mit dem in der Feldmark überein. Da die wenigsten Kartenwerke neu vermessen und koordiniert sind, kann es zu Abweichungen zwischen den realen, rechtlichen Grenzen und der Kartendarstellung von mehreren Dezimetern bis Metern kommen. Außerdem sind die Luftbilder selten tagesaktuell und so kann die gezeigte Nutzung bereits mehrere Jahre zurückliegen und demzufolge die aktuelle Nutzung ganz anders aussehen.

Weitere Ungenauigkeiten können durch Umwandlungen der jeweiligen Kartengrundlagen entstehen, da sie auf die jeweils zum Einsatz kommende GIS-Software zugeschnitten sein müssen. Auch durch die Georeferenzierung der Karten oder unterschiedliche Maßstäblichkeiten kann es zu Abweichungen oder Versätzen kommen, die sich aufsummieren. Ein Weg könnte also im Extremfall um mehrere Meter versetzt liegen.

Und dennoch: Die geschilderten Möglichkeiten einer mehr oder weniger großen Abweichung betreffen in erster Linie die *Lage* des Weges und nicht seine *Breite*. Die überpflügte Fläche lässt sich entsprechend identifizieren, wengleich sie etwas versetzt liegen kann. Daher eignet sich die kartografische Darstellung gut, um aufzuzeigen, wo überhaupt ein zweiter Blick lohnt und ob vielleicht eher das gegenüberliegende Flurstück betroffen ist.

Überprüfung vor Ort: Den tatsächlichen Grenzverlauf sichtbar machen

Der örtliche Grenzverlauf lässt sich im Idealfall über die vorhandenen Grenzsteine feststellen. Nachdem er

zwischen den Grenzsteinen mit wenigen Pflöcken gekennzeichnet ist, lässt sich einfach und klar erkennen, ob und in welchem Umfang gemeindeeigenes Land überpflügt worden ist.

Doch in vielen Fällen werden Grenzsteine fehlen, sodass ein Vermesser hinzugezogen werden muss. Basis für seine Arbeit sind die Unterlagen des Liegenschaftskatasters. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Kartenwerke zunächst historisch fortgeschrieben und schließlich digitalisiert wurden. Trotz geeigneter Übertragungsmethoden kann es zu Ungenauigkeiten gekommen sein. Es gilt also zu berücksichtigen, dass trotz moderner GPS-Technik eine aus der digitalen Liegenschaftskarte abgegriffene Koordinate zwar mit geringer Abweichung ins Feld übertragen werden kann. Dennoch muss dies nicht zwangsläufig die Situation vor Ort widerspiegeln. Damit ein Vermesser die Genauigkeit seiner Arbeit einschätzen kann, sind in den Liegenschaftskarten für jeden Grenzpunkt im Kataster die entsprechende Koordinate sowie eine Angabe über die Genauigkeit dieser Koordinate vermerkt.

Bei der **Grenzanzeige** lassen sich die Koordinaten der Grenzpunkte mit Hilfe von GPS-Empfängern leicht in die Örtlichkeit übertragen und mit Pflöcken kennzeichnen. Aufgrund der oben beschriebenen Ungenauigkeit hat die Grenzanzeige keine Rechtsverbindlichkeit.

€ Die Kosten des Vermessungsingenieurs orientieren sich in der Regel an den Sätzen der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm). Man kann davon ausgehen, dass je nach Grenzverlauf etwa alle 200 bis 250 m ein Grenzpunkt gesetzt werden muss und etwa 6 bis 10 Grenzpunkte je Stunde markiert werden können.

Lässt sich mit der Grenzanzeige über den Grenzverlauf keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, kann – sofern die Genauigkeit der Koordinaten im Liegenschaftskataster dies zulässt⁴ – eine „**amtliche**

⁴ Die Koordinaten müssen für die „amtliche Grenzauskunft“ mit einer Genauigkeit von mind. 4 cm vorliegen. Dies wird in der Feldmark allerdings durchgängig nicht der Fall sein.

Grenzauskunft“ durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖVBI) oder das Katasteramt beauftragt werden, dessen Kosten nach der KOVerm abzurechnen sind.

Führen die vorgenannten Verfahren zu keiner Einigung, müssen im Rahmen einer **Grenzfeststellung** fehlende Grenzsteine ersetzt werden. Dieses Verfahren bietet zwar Rechtssicherheit, ist allerdings um ein Vielfaches teurer als die anderen Verfahren. Obwohl der Preis mit steigender Anzahl der Steine zwar sinkt, erscheint er für die hier zu erfüllenden Zwecke zu hoch. Über § 919 BGB ließe sich theoretisch der Grundstücksnachbar zur Hälfte an den Kosten beteiligen. Diese Kosten wären jedoch zivilrechtlich beim Nachbarn einzufordern, sodass der Antragsteller beim öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder Katasteramt in Vorleistung gehen muss. Des Weiteren wird der Nachbar nicht zahlen müssen, wenn sich herausstellt, dass der Grenzstein korrekt gesetzt ist.

In jedem Fall sollten die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden, möglichst mit Fotos und Skizzen. Dieses Protokoll sollte von allen Anwesenden unterzeichnet werden → [Anhang: Protokollvorlage](#).

Landwirte frühzeitig einbinden

Zentrales Anliegen dieses Leitfadens ist es, gemeinsam mit den Landwirten nach Lösungen zu suchen, wie Wegerandstreifen zurückgegeben werden können. Daher ist es wichtig, sie so früh wie möglich einzubeziehen, wenn möglich bereits bei der Begutachtung der kartografischen Auswertung.

Spätestens jedoch bei der Vor-Ort-Überprüfung des Grenzverlaufs muss der Landwirt mit dabei sein, zumal er ggf. Kenntnis über die Lage der Grenzsteine hat und so zu einer zügigen Klärung der Verhältnisse beitragen kann.

Bei der anschließenden Suche nach Lösungen für die Wiederherstellung der Wegerandstreifen (siehe „Biotop schaffen: Gemeinsam Möglichkeiten ausloten“ auf S. 14) sollten neben den Landwirten und Vertretern der Gemeinde auch Vertreter der Naturschutzbehörde, der Naturschutzverbände (z. B. NABU) sowie von Imkern und Jägern mit von der Partie sein. So lassen sich leichter Möglichkeiten finden, die für alle akzeptabel und damit von Dauer sind.

Die Grenze steht: Was nun?

Ist der Grenzverlauf idealerweise einvernehmlich festgestellt, muss überlegt werden, wie der ermittelte Grenzverlauf langfristig gesichert werden kann und wie dies im Einklang mit der gewünschten Begrünung umgesetzt werden kann (siehe „Dauerhafte Sicherung des Wegerandstreifens“, S. 20).

Vor dem Hintergrund, dass der in diesem Leitfaden skizzierte Weg dabei hilft, Flächen für den Naturschutz zurückzugewinnen, sollte in Einzelfällen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen es möglich wäre, die zurückgewonnenen Wegerandstreifen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Kommunen zu nutzen.

Mit geklärten Grenzverläufen und damit Besitzverhältnissen muss der Landwirt prüfen, ob dies Auswirkungen auf die Agrarförderung hat. Da für die Berechnung der Förderhöhe auf die zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehende Fläche zurückgegriffen wird, sind etwaige Änderungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mitzuteilen.

Biotope schaffen: Gemeinsam Möglichkeiten ausloten

Ein zurückgegebener Wegerandstreifen bietet zusammen mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen Lebensraum. Wegerandstreifen sind für die dort lebenden Pflanzen und Tieren eine wichtige Nahrungsgrundlage. Sie bieten vielen Vögeln darüber hinaus Nist- und Brutmöglichkeiten sowie Aussichts- und Spähwarten. Außerdem bieten die Hecken und Krautsäume Überwinterungsverstecke für Insekten und Spinnen und Deckungsmöglichkeiten für Wild, aber auch Schutz vor Witterungseinflüssen sowie Schutz vor Bodenerosion durch die Minderung der Windgeschwindigkeit.⁵

Wird die Möglichkeit geschaffen, die linienhaften Strukturen der Wegerandstreifen miteinander zu verbinden und zusammen mit den Trittsteinbiotopen sogenannte Biotopverbünde zu schaffen, können sie zudem als Ausbreitungslinien für Wiesen- bzw. Waldarten dienen. Durch den auf diese Weise ermöglichten Austausch von Genen können die jeweiligen Populationen stabilisiert werden.

Natürlich geht von den Wegerandstreifen ein gewisser Schädlings- und Krankheitsdruck aus. Er wird jedoch in der Literatur allgemein als gering bewertet.⁶ Gründe dafür sind u. a., dass eine gewisse Menge an Schädlingen in den Randstreifen für das biologische Gleichgewicht sorgt, indem sie das Überleben der Nützlingspopulationen fördert. Über gezielte Maßnahmen bei der Neuanlage von Randstreifen kann die Menge unerwünschter Gräser und Kräuter in den Randstreifen allerdings bereits reguliert werden, indem beispielsweise eine schnell wachsende Ansaat verwendet wird.

Ohne an dieser Stelle umfassend auf die weiteren Qualitäten von Wegerandstreifen einzugehen, zeigt sich, dass die Randstreifen nicht nur für Jäger, Imker und Naturschutz von Vorteil sind, sondern auch für die Landwirte selbst. Für Letztere ist zudem lohnend, dass intakte Wegerandstreifen die Kulturlandschaft

bereichern und das Image der Landwirtschaft in der Bevölkerung aufwerten. Ein gutes Beispiel dafür ist die auf Anregung des Landvolkverbandes initiierte Aktion „Bunte Felder“, bei der Landwirte, die Biogasanlagen betreiben, den an den Wegerandstreifen grenzenden Teil ihrer Äcker (die „Ackerrandstreifen“) mit bunt blühenden Pflanzen bestellen.

Viele Interessen – viele Möglichkeiten – gemeinsame Lösungen

Allein vor dem rechtlichen Hintergrund ist zwar klar, dass die Wegerandstreifen wieder in den Verfügungsbereich der Kommune übergehen müssen. Doch für die letztendliche Ausgestaltung des zurückerlangten Wegerandstreifens gibt es viele Möglichkeiten. Während die Vorteile eines Biotopes klar auf der Hand liegen, geht es darum, eine für den jeweiligen Standort gute Lösung zu finden, die möglichst viele der oben genannten Aspekte berücksichtigt und gleichzeitig die Interessen der Landwirte hinsichtlich einer möglichst ungehinderten Bewirtschaftung der Flächen nicht vernachlässigt.

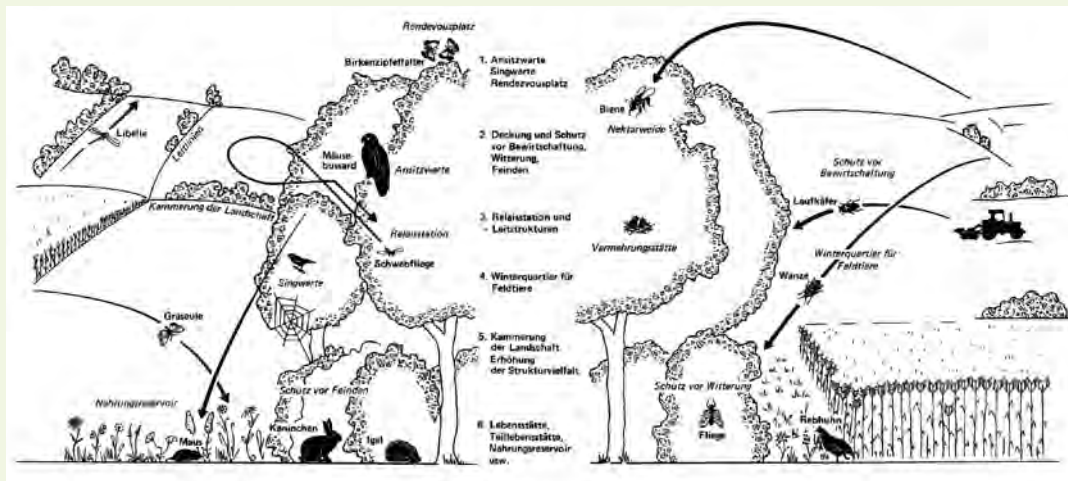
Wenn es im Rahmen der Klärung der Besitzverhältnisse beim „Vor-Ort-Termin“ darum geht, nach konkreten Möglichkeiten für die Begrünung der betroffenen Wegerandstreifen zu suchen, sollten neben den Landwirten auch die jeweils zuständigen Vertreter der Jägerschaft, der Imker und auch der Naturschutzverbände sowie ggf. der Unteren Naturschutzbehörde mit von der Partie sein. So kann gemeinsam das Für und Wider einzelner Vorschläge abgewogen und eine gemeinsame Linie festgelegt werden.

Über eine intensive Einbindung der Landwirte bei der Entwicklung einer Lösung ergibt sich ein ganz entscheidender Vorteil: Durch gemeinsame Überlegungen kann versucht werden, die Wegerandstreifen so zu begrünen,

⁵ siehe z. B.: Bundesamt für Naturschutz (aid 1994): Wegränder – Bedeutung, Schutz, Pflege. Bonn oder Stein, M.; Bathon, H.; Henke, W. (aid 2002): Hecken und Raine in der Kulturlandschaft, Multimedia CDROM. Bonn sowie die Publikationen der Naturschutzbehörden und -verbände

⁶ Zwölfer et al. 1984, Knauer 1986 u. a. in Stein, M.; Kühne, S.; Bathon, H. (aid 2002): Saumbiotop in der Agrarlandschaft, Multimedia CD-ROM

Ökologische Funktionen von Feldgehölzen⁷



Die ökologische Funktion der Hecke hängt von der Struktur und der Pflanzenartenzusammensetzung ab. Für die darin lebende Tierwelt kommt es außerdem auf die Qualität und Entfernung benachbarter Biotope an.

dass das Wachstum der Kulturpflanzen auch langfristig nicht leidet (z. B. durch Beschattung groß gewachsener Bäume) oder aber die Bewirtschaftung der Felder mit Maschinen auch zukünftig möglichst unkompliziert bleibt, insbesondere im Bereich des Vorgewendes (z. B. durch die Wahl ausreichender Abstände). Dies wird in vielen Fällen zu einer besseren Akzeptanz der vereinbarten Maßnahmen beitragen.

Nützliche Leitfragen

Für ein gemeinsames Gespräch sollten folgende Aspekte bedacht werden, die in den nächsten Abschnitten näher erläutert werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, ein kurzes Protokoll anzufertigen:

- **Der Ort der Wiederherstellung:** Wo ist die (Wieder-)herstellung eines Wegerandstreifens am sinn-

vollsten? Wo passt er am besten in ein Verbundsystem, und wo haben die Tiere und Pflanzen am meisten davon?

- **Die Art der Begrünung sowie der Kosten- und Pflegeaufwand:** Wie wäre der Streifen am sinnvollsten zu begrünen und wie kann auch weiterhin eine unkomplizierte Bewirtschaftung der Felder durch die Landwirte gewährleistet werden? Wie viel kostet die Herrichtung und ggf. anschließende Pflege in den kommenden Jahren? Wer trägt die Kosten und wer kümmert sich um die Herrichtung bzw. Pflege, sofern dies notwendig ist?
- **Die dauerhafte Sicherung des Wegerandstreifens:** Was kann dafür getan werden, dass die einmal vereinbarte Lösung für den wiederhergestellten Wegerandstreifen auch von Dauer ist?

⁷ Riecken, U. & Blab, J. (1989): Biotope der Tiere in Mitteleuropa. Verzeichnis zoologisch bedeutsamer Biotoptypen und Habitatsqualitäten in Mitteleuropa einschließlich typischer Tierarten als Grundlage für den Naturschutz. – Greven, Kilda Verlag (= Naturschutz aktuell Nr. 7, Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie – BFANL), 123 S.

Der Ort der Wiederherstellung

Nicht immer ist es sinnvoll, einen Wegerandstreifen genau an der Stelle (wieder-)herzurichten, an der er lt. Karte einmal vorhanden war, beispielsweise, wenn der betreffende Randstreifen zu schmal für die gewünschte Art der Begrünung ist und an anderer Stelle ein qualitativ hochwertigeres Biotop geschaffen werden könnte.

Je nach Breite des Seitenstreifens kommen andere Möglichkeiten der Begrünung in Betracht: Schmale oder kleine Flächen sollten nach Ansicht der Landesjägerschaft Niedersachsen bis auf einzelne Bäume nur mit Sträuchern bepflanzt werden →Anhang: „Ansprachpartner und nützliche Links“ / Landesjägerschaft Niedersachsen / „Richtlinie zur Anlage von Hegebüschchen“, während erst ab einer Breite von mindestens fünf Metern eine stufenartige Bepflanzung mit Sträuchern möglich ist, die auch die Einrichtung einer unbepflanzten Saumzone zulässt.

Es wäre also in jedem Fall zunächst zu prüfen, wo ein Wegerandstreifen (wieder-)hergerichtet werden soll: Wo lässt sich bspw. ein Biotopverbundsystem durch eine Verbreiterung verbessern und nach Möglichkeit gleichzeitig die Bewirtschaftungsmöglichkeit der Felder vereinfachen?

Konnte hier eine Einigung erzielt werden, sollte dies auch durch eine Grundbucheintragung abgesichert werden.

Die Art der Begrünung sowie der Kosten- und Pflegeaufwand

Soll ein Bereich (wieder) ins Biotopsystem aufgenommen werden, muss überlegt werden, wie er ausgestaltet werden soll: Sollen Obstbäume gepflanzt, eine Hecke angelegt werden oder soll ein Aufwuchs mit unterschiedlichen Gräsern, Kräutern und Stauden entstehen?

Außerdem ist zu bedenken, ob und ggf. wie der (wieder-)hergerichtete Randstreifen in regelmäßigen Abständen gepflegt werden muss. Grundsätzlich ist auch hier das Bundesnaturschutzgesetz zu beachten, nachdem wild lebende Tiere und Pflanzen (und deren Lebensraum) nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt werden dürfen.⁸

Bei Gräsern, Kräutern und Stauden entlang der Wege-seitenränder muss daher eingehend geprüft werden, ob eine Mahd der Wegerandstreifen überhaupt notwendig ist und nicht der natürlichen Sukzession der Vorzug gegeben werden sollte. Selbst im Falle einer Mahd wäre dies mit vergleichsweise geringem Aufwand zu bewerkstelligen.

Anders sieht es bei Randstreifen aus, die zudem mit Hecken und Bäumen bepflanzt wurden: Hier ist der Aufwand durch den erforderlichen Schnitt aufwendiger und erfordert zum Teil schweres Gerät.

Nachfolgend werden die jeweiligen Möglichkeiten erläutert und Hinweise gegeben, was bei der Anlage eines Wegerandstreifens zu beachten ist. Außerdem werden Anhaltswerte für den zu kalkulierenden Aufwand bei Anlage und Pflege der Wegerandstreifen gegeben.

Zu bedenken ist dabei stets, wie die gewählten Begrünungsmaßnahmen auch langfristig gesichert werden können (siehe „Dauerhafte Sicherung des Wegerandstreifens“, S. 20).

Hilfestellung bei Planung, Auswahl und Pflege bieten darüber hinaus die Ämter für Naturschutz, die örtlichen Naturschutzverbände (z. B. NABU), die Jägerschaft oder die Imker.

Außerdem bietet der aid Infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e.V. mit einschlägigen Publikationen Unterstützung an. Darüber hinaus stellen

⁸ § 39 BNatSchG

die genannten Verbände z. T. Gelder oder Pflanzgut zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung. Allerdings gilt im Einzelfall zu prüfen, wer jeweils förderberechtigt ist, denn häufig wenden sich insbesondere die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten eher an private Antragsteller als an Kommunen → **Anhang: „Ansprechpartner und nützliche Links“**.

Natürliche Begrünung

Befinden sich ortstypische Biotope in der Nähe? Dann lassen sich die Wegerandstreifen einfach zu einem Biotop umwandeln, indem sie der Natur überlassen werden. So kann eine standortgemäße Entwicklung im Sinne einer natürlichen Sukzession gewährleistet werden. Außerdem können so unterschiedliche Vegetationstypen entstehen.

Allerdings dauert es relativ lange, bis sich der endgültige Bewuchs etabliert hat, so dass die Gefahr steigt, dass große Anteile an Gräsern und Kräutern auflaufen, die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen problematisch sind.

Um die Begrünung zu beschleunigen, kann Mähgut von benachbarten Wegerandstreifen mit den darin enthaltenen Samen auf der herzurichtenden Fläche verteilt werden. Wenn an anderer Stelle Wegerandstreifen aufgegeben werden, sollte geprüft werden, ob es möglich ist, eine 5 – 10 cm dicke Schicht des dortigen samenhaltigen Bodens auf dem neuen Standort auszubringen.

Grundsätzlich muss der Eintrag von Herbiziden und Düngemitteln auf Wegerandstreifen vermieden werden. Ein Einbau von Nischen, Stufen, Steinhaufen oder Bodenunregelmäßigkeiten begünstigt die Artenvielfalt am Standort.

€ Das vorgeschlagene Vorgehen ist zunächst kostenfrei. Sollen die ergänzenden Maßnahmen in Angriff genommen werden, ist eine gesonderte Kalkulation erforderlich.

Pflege: Der unmittelbar an den Fahrbahn- bzw. Wegesrand angrenzende Teil des Randstreifens mit Gräsern, Kräutern und Stauden erfordert eine regelmäßige Mahd nur dann, wenn dies aus Sicht der Verkehrssicherheit notwendig ist. Grundsätzlich sollte nicht die gesamte Breite des Streifens gemäht werden, damit die Samenbildung der Pflanzen ermöglicht werden kann und die Tiere notwendige Unterschlupfmöglichkeiten finden können.

In Anlehnung an die Verpflichtungen zu Cross Compliance sollte zwischen dem 1. April und dem 30. Juni (hier bei aus der Produktion genommenen landwirtschaftlichen Flächen) weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden.⁹ Naturschutzverbände empfehlen, bis zum 15. Juli zu warten, um die Blüten und deren Nutznießer am Wegesrand nicht zu zerstören.

Allerdings sollte auch nicht zu spät gemäht werden, da ansonsten nicht sicher gestellt werden kann, dass der Bewuchs einerseits bis zum Herbst wieder so hoch ist, dass Tiere, wie beispielsweise Rebhühner, Unterschlupf finden können und andererseits die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Pflanzen erneut Samen ausbilden können. Vor diesem Hintergrund bietet sich daher ein Mahdtermin Ende Juli / August an.

€ Die Kosten für das Mähen von Wegerandstreifen hängen stark von der verwendeten Technik ab. Für einen Mulcher mit 2,8 m Arbeitsbreite muss beispielsweise mit ca. 70 Euro pro Stunde (inkl. Schlepper und Fahrer) gerechnet werden (zum Vergleich: bei einer Fahrgeschwindigkeit von ca. 8-10 km/h beliefen sich die Kosten auf ca. 0,80 Euro für einen 100 m langen Streifen).

⁹ Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen – Cross Compliance, Ausgabe 2013 für Niedersachsen / Bremen, Stand Januar 2013, S. 13ff

Saatgutmischungen für Blühstreifen

Sind ästhetische Gründe ausschlaggebend oder steht die Nahrungsversorgung der Wildtiere im Vordergrund, kann auf Blühmischungen zurückgegriffen werden. Dies bietet sich auch dann an, wenn ein großer Unkraut- und Schädlingsdruck bei der Begrünung befürchtet wird und durch die Blühmischung schneller mit einem Aufwuchs der gewünschten Pflanzen zu rechnen ist.

Die Auswahl des Saatgutes richtet sich dabei nach dem jeweiligen Standort und sollte sich in etwa mit den natürlicherweise zu erwartenden Arten decken. Vornehmlich sollte eine dauerhafte, mehrjährige Artensammensetzung bevorzugt werden. Bei der Auswahl der Mischungen kann die Naturschutzbehörde des Landkreises weiterhelfen.

Auch die jeweiligen Jägerschaften haben sich hier engagiert und an der Entwicklung von Saatgutmischungen mitgewirkt, die sich in erster Linie für das Anlegen von Ackerrandstreifen eignen und den Anforderungen des Niedersächsischen und Bremer Agrar-Umweltprogramms (NAU/BAU) genügen → [Anhang: „Ansprechpartner und nützliche Links“](#).

Aufgrund der bei den Landwirten vorhandenen Maschinen wäre hier zu prüfen, ob und wie eine Herrichtung des Streifens durch die Landwirte selbst erfolgen könnte und wie man den Landwirten als Kommunen an dieser Stelle entgegenkommen könnte.

€ Blühmischungen kosten ca. 140 – 150 Euro/ha und sind im Handel erhältlich (zum Vergleich: Blühmischungen für einen 3 m breiten und 100 m langen Streifen würden ca. 4,20 Euro bis 4,50 Euro kosten). Ggf. fördern Jägerschaft und Landkreis die Anlage von Blühstreifen. Informationen zu den Fördermöglichkeiten sowie Hinweise zu den entsprechenden Anträgen befinden sich unter → [Anhang: „Ansprechpartner und nützliche Links“](#).

Pflege: Der Pflegeaufwand von mit Blühmischungen versehenen Wegerandstreifen ist ähnlich einzuschätzen wie bei natürlichem Bewuchs (siehe voriger Abschnitt).

Gehölze / Hecken

Aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit sollte geprüft werden, ob die Anpflanzung von Gehölzen auf dem Wegerandstreifen möglich ist. Gehölze und Hecken sind vor allem zum Schutz vor Wind und dadurch zum Schutz vor Bodenerosion sinnvoll. Doch auch für viele Tiere bieten sich ausgezeichnete Rückzugsmöglichkeiten, insbesondere in den niedrigen Strukturen. Ideal wäre eine Kombination aus Hecke und entsprechend breiten Saumstreifen mit Gräsern und Kräutern auf beiden Seiten. Dies erfordert jedoch einen Wegerandstreifen von mindestens sechs Metern Breite. Nach Möglichkeit sollten an die hiesigen Standorte angepasste Gehölzarten verwendet werden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann eine entsprechende Artenliste zur Verfügung stellen → [Anhang: „Ansprechpartner und nützliche Links“](#).

Solange die Hecke niedrig ist, sollte sie in den ersten 5 bis 7 Jahren mit einem Wildschutzzaun vor Verbiss durch Rehe und andere Tiere geschützt werden. Ein ausreichend großer Abstand des Zaunes zur Fahrspur bzw. zum Feldrand sollte allerdings eingehalten werden. In der Flurbereinigung – und damit in erster Linie bei den Feldwegen – ist beispielsweise ein Abstand von mind. 1,5 m von der Fahrsporkante zum Wildschutzzaun üblich. Bei klassifizierten Straßen ist der erforderliche Abstand im Niedersächsischen Straßengesetz (NStG) geregelt. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass ausreichend breite Feldzufahrten verbleiben, damit die Landwirte ihre Flächen mit den großen Maschinen gut erreichen können.



Hecken sollten so gepflanzt werden, dass der Schatten nach Möglichkeit nicht auf das Feld fällt, damit die Ertragsverluste, die auch durch den vermehrten Wasserentzug auftreten können, minimiert werden. Verläuft der Weg entlang des Vorgewendes, besteht zudem die Gefahr, dass die Hecken beim Wenden der Landmaschinen beschädigt werden.

Eine Alternative zur Anlage von Hecken stellt in Siedlungsnähe die Pflanzung von Obstbäumen dar. Obstbäume sind allerdings durch den jährlich erforderlichen fachgerechten Schnitt sehr pflegeintensiv. Zudem entfaltet sich ihr positiver ökologischer Nutzen deutlich später als bei einer anderweitigen Hecke und vor allem erst dann, wenn sie überwiegend als kompaktes Biotop in Form einer Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung darunter angelegt werden.

Insbesondere bei der Anlage von Hecken ist darauf zu achten, dass es – auch wenn die Hecke groß gewachsen ist – möglichst weder zu Beeinträchtigungen bei der Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen beispielsweise durch herübertagende Gehölze, noch bei der Befahrung der Fahrspuren kommt. Vordringlich ist daher zu klären, wer in Zukunft den Rückschnitt übernimmt, bevor es zu Streitigkeiten kommt. Vielfach lassen sich hier jedoch gemeinsam Lösungen finden, wie z. B. Rückschnittaktionen zusammen mit den örtlichen Feuerwehren, bei denen das „Miteinander leben und arbeiten“ eindeutig im Vordergrund steht.

€ Die Kosten zur Anlage von Hecken und Hegebüschchen können stark variieren und daher an dieser Stelle nicht genannt werden. Denn hier kommt es sehr auf die örtlichen Gegebenheiten an: Wie viele Reihen soll die Hecke umfassen? Ist ein Wechsel von Hecke und

Baumreihen vorgesehen und welche Arten sind in welcher Pflanzdichte am sinnvollsten? Neben den Kosten für das Pflanzgut muss außerdem die Einzäunung zum Schutz vor Wild kalkuliert werden.

Bei der Anpflanzung von Obstbäumen muss für alte Sorten mit Hochstamm (2,50 – 3,00 m) mit Kosten in Höhe von ca. 35 – 50 Euro pro Stück gerechnet werden (zum Vergleich: Die Kosten für die Bepflanzung eines 100 m langen Wegerandstreifens belaufen sich bei einem Pflanzabstand von 10 m auf ca. 350 bis 500 Euro).

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bietet neben der fachlichen Beratung bei der Anlage von Hecken (z. B. bei der Auswahl der für hiesige Standorte passenden Gehölzarten) auch Förderprogramme an, die bei der Finanzierung helfen können. Auch die Landesjägerschaft Niedersachsen bietet über die jeweiligen Jägerschaften Beratung bei der Anlage der Hecken und Unterstützung beim Kauf des Pflanzgutes an → **Anhang: „Ansprechpartner und nützliche Links“**.

Grundsätzlich sind die jeweils gültigen Förderrichtlinien insbesondere daraufhin zu prüfen, wer als Antragsteller für die genannten Fördermaßnahmen in Frage kommt.

Pflege: Ist der Wegerandstreifen mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt, so erfordert diese Hecke einen regelmäßigen Schnitt. Dies ist aufwendig und setzt geschultes Personal voraus. Der Schnitt sollte frühzeitig mit einer auf den Bestand abgestimmten Entwicklungspflege begonnen und anschließend idealerweise abschnittsweise durchgeführt werden, um das im Laufe der Jahre anfallende Arbeitspensum zu begrenzen. Außerdem kann damit Beschwerden wegen eines übermäßigen Wuchses begegnet werden.

Der Rückschnitt einer Hecke kann auch maschinell durchgeführt werden und sollte mit kneifenden (Astschere) oder schneidenden Werkzeugen (Kreissägeeinheit) erfolgen. Das Mulchen (Vertikalmulchen) ist

unbedingt zu unterlassen, da dieses zu nachhaltigen Schädigungen an den Gehölzen führen kann und dieses zudem einen sehr „unprofessionellen ruppigen“ ästhetischen Eindruck hinterlässt.

In der Regel wird der Rückschnitt vom Eigentümer der Fläche, hier also der Kommune zu bewerkstelligen sein. Je nach Bedeutung der (wieder-)herzurichtenden Hecke sind aber auch Modelle dankbar, bei denen die Anlage und Pflege im Rahmen einer Patenschaft organisiert wird: Einzelpersonen, Firmen oder Vereine könnten sich beispielsweise für einen bestimmten Abschnitt engagieren und damit helfen das Vorhaben in die Tat umzusetzen.

€ Die Kosten einer manuellen wie auch maschinellen Heckenpflege hängen stark von der Breite und Mächtigkeit des Bewuchses ab. Ein Rückschnitt ist etwa alle drei Jahre fällig. Für eine Astschere (inkl. Schlepper und Fahrer) müssen beispielsweise ca. 60 Euro je Stunde kalkuliert werden. Damit ist es dann möglich, Äste von bis zu ca. 10 cm abzukneifen. Sollen dickere Gehölze etwa alle 8 – 10 Jahre „auf den Stock gesetzt“ werden, muss schwereres Gerät zum Einsatz kommen und entsprechend mehr einkalkuliert werden. Zu bedenken ist zudem, ob und zu welchen Konditionen eine (energetische) Verwertung des Schnittguts möglich bzw. gewünscht ist.

Dauerhafte Sicherung des Wegerandstreifens

Damit der festgestellte Grenzverlauf bei nächster Gelegenheit nicht wieder „unter den Pflug“ genommen oder anderweitig bewirtschaftet wird, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, die nach Möglichkeit kostengünstig sind und wenig Pflege bedürfen. Sie sind stets im Zusammenhang mit der gewünschten Begrünung und den örtlichen Gegebenheiten zu diskutieren. Das Auslegen von Findlingen hat beispielsweise in den meisten Fällen nicht zum Erfolg geführt, da die Steine relativ leicht verschoben werden können.

Ist der vereinbarte Grenzverlauf nur schwer erkennbar, wenn bspw. lediglich Gräser und Kräuter auf dem Wegerandstreifen wachsen, bietet es sich an, etwa in einem Abstand von beispielsweise 0,6 m von der Grenze zur landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche Eichenspaltpfähle aufzustellen. Dieser – möglichst gemeindeweit – einheitliche Abstand hilft auch „Außenstehenden“ schnell zu erkennen, ob der Abstand eingehalten wird.

Soll der Wegerandstreifen mit Gehölzen bepflanzt und zu einer Hecke heranwachsen, kann bereits der als sinnvoll erachtete Wildschutzzaun mit entsprechendem Abstand zur Grenze dessen Verlauf deutlich markieren. Ansonsten bietet es sich auch hier an, auf Eichenspaltpfähle zurückzugreifen und deren Fortbestand zu prüfen, solange die Gehölze noch klein sind.

Während die massiven Eichenspaltpfähle parallel zur Bearbeitungsrichtung gesetzt kaum bei der Bewirtschaftung stören, können sie dagegen am Vorgewende gesetzt die Wendemanöver mit den Landmaschinen erschweren. Werden bspw. drei Pfähle dicht beieinander gesetzt und dafür größere Abstände zur nächsten Gruppe gelassen, kann dies die Bewirtschaftung erleichtern und gleichzeitig ausreichend Orientierung bieten, um dennoch den Grenzverlauf gut zu erkennen.

€ Eichenspaltpfähle kosten ca. 3 – 4 Euro für einen 2 m langen Pfahl (zum Vergleich: Für einen 100 m langen Wegerandstreifen wären bei einem Pfahlabstand von ca. 5 m ca. 60 - 80 Euro zu kalkulieren).

Um sicher zu gehen, dass die mit den Landwirten **getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden**, muss dies – am besten jährlich – vor Ort kontrolliert werden. Sollte ein Landwirt die Vereinbarungen verletzen, sollte er zunächst auf sein Fehlverhalten angesprochen und ggf. (schriftlich) ermahnt werden. Erfolgt keine Reaktion, muss die Kommune weitere Schritte einleiten.



Anhang

Ansprechpartner und nützliche Links

Bürgermeister der Samtgemeinden der Region Börde Oste-Wörpe



Hans-Hinrich Pape
Samtgemeinde
Selsingen
Bahnhofstraße 8
27446 Selsingen
T: 04284 9307-25



Stefan Tiemann
Samtgemeinde
Sittensen
Am Markt 11
27419 Sittensen
T: 04282 9300-1610



Frank Holle
Samtgemeinde
Tarmstedt
Hepstedter Straße 9
27412 Tarmstedt
T: 04283 89379-28



Johann D. Klintworth
Samtgemeinde
Zeven
Am Markt 4
27404 Zeven
T: 04281 716-0

AID – aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.

Heilsbachstraße 16 | 53123 Bonn
Telefon: 0228 8499-0 | Telefax: 0228 8499-177
Internet: www.aid.de

Der aid bietet eine Reihe von Veröffentlichungen
u. a. zu Fragen des Naturschutzes an.



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Regionaldirektion Verden
Eitzer Straße 34 | 27283 Verden (Aller)
Telefon: 04231 808-0 | Fax: 04231 808-100
E-Mail: poststelle-ver@lgl.niedersachsen.de
Internet: www.lgl.niedersachsen.de

Die Regionaldirektionen der LGLN (und die angeschlossenen Katasterämter) erteilen Auskünfte z. B. zu Auszügen aus dem Liegenschaftskataster und dem Liegenschaftsbuch. Außerdem stellen sie Geodaten und Karten zur Verfügung.



Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN)

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
 Schopenhauerstraße 21 | 30625 Hannover
 Telefon: 0511 53043-0 | Telefax: 0511 552048
 E-Mail: info@ljn.de | Internet: www.ljn.de

Die Landesjägerschaft arbeitet eng zusammen mit den jeweiligen Jägerschaften. In der Region Börde Oste-Wörpe sind dies:

Jägerschaft Zeven

Dr. Heinz-Hermann Holsten | www.jaegerschaft-zeven.de

Jägerschaft Bremervörde

Arno Schröder | www.jaegerschaft-bremervoerde.de



Gemeinsam bieten sie eine Reihe von Informationen zum Themen Wegerandstreifen an. Dazu zählen die folgenden Publikationen:

„Richtlinie zur Anlage von Hegebüschern“

Die Landesjägerschaft fördert über die jeweiligen Jägerschaften die Anlage von Hecken und Hegebüschern entlang der Feldwege. Informationen dazu sowie zu Fördermöglichkeiten sind hier zusammengestellt.

→ Die Richtlinie ist als pdf abrufbar auf der Internetseite www.ljn.de unter Über uns / Downloads / Verschiedenes / „Neue Förderrichtlinie für die Aktion Hegebusch“

„Faltblatt Wildacker-/Blühstreifenmischungen“

Dieses Informationsblatt informiert über die Zusammensetzung verschiedener Saatgutmischungen und gibt Hinweise zu Saatbettvorbereitung, Einsaat und Düngung. Es wurde gemeinsam von der Landesjägerschaft und der Agravis Raiffeisen AG erstellt.

→ Die Richtlinie ist als pdf abrufbar auf der Internetseite www.ljn.de unter Über uns / Downloads / Verschiedenes / „Faltblatt Wildacker- / Blühstreifenmischungen“

NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven

Uwe Baumert | Am Vorwerk 10 | 27432 Bremervörde
 Telefon: 04761 71330 | Fax: 04761 921688
 E-Mail: info@NABU-bremervoerde-zeven.de
 Internet: www.nabu-bremervoerde-zeven.de



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Hopfengarten 2 | 27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: 04261 983-2802 | Fax: 04261 983-2 819
E-Mail: naturschutz@lk-row.de
Internet: www.landkreis-rotenburg.de

Das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege bietet Beratung und Informationsveranstaltungen zu vielfältigen Fragestellungen rund um Naturschutz und Landschaftspflege an.

→ Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite www.landkreis-rotenburg.de unter Bürgerinformationen / Natur und Umwelt

Projekte und Maßnahmen des Arten- u. Biotop-schutzes im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im Rahmen eines eigenen Förderprogramms werden derzeit folgende Förderbereiche bedient:

- **Artenschutz:** Gelegeschutz, Nisthilfen, Erhalt von Höhlenbäumen / Fledermausschutz, Maßnahmen zum Fischotter-Schutz, Prädatoren-Bejagung, Lerchenfenster
- **temporäre Flächenränder:** Blühstreifen, Huderstreifen, Stoppelbrache
- **Förderbereich Biotop-Pflege:** Heckenpflege, Pflege artenreicher Grünlandflächen, Optimierung / naturnahe Umgestaltung vorhandener Stillgewässer
- **Biotopeinrichtung:** Anlage / Anpflanzung v. Hecken, Feldgehölzen, Obstbäumen u. Kopfweiden sowie Nachpflanzung, Anlage von Säumen (mehrjährig), Anlage naturnaher Kleingewässer (< 1 ha), Vernäsung von Torfstichen (mind. für 10 Jahre)
- **Umweltbildung**

Für die Wegerandstreifenthematik ist der Förderbereich „Biotopeinrichtung“ sicherlich der interessanteste. Informationen zu beispielsweise einer sinnvollen Artenzusammensetzung bei Gehölzen können ebenfalls beim Landkreis Rotenburg (Wümme) angefragt werden.

Ansprechpartner: Rainer Rahlfs

Tel.: 04261 983-2808 | E-Mail: rainer.rahlfs@lk-row.de

Naturschutzfördermöglichkeiten

– Kooperationsprogramm Naturschutz

Im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz werden freiwillige Maßnahmen zur naturschutzgerechten Flächenbewirtschaftung gefördert. Über den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird eine Qualifizierung von Landwirten für diese Naturschutzmaßnahmen angeboten. Mitarbeiter des Büros IGLU beraten sie hinsichtlich des Förderprogramms und unterstützen sie bei der Antragstellung.

Ansprechpartnerin: Janine Käding

Tel.: 04261 983-2803 | E-Mail: janine.kaeding@lk-row.de

→ Nähere Informationen zum Kooperationsprogramm Naturschutz finden sich auf der Internetseite www.landkreis-rotenburg.de unter Bürgerinformationen / Natur und Umwelt / „Naturschutzfördermöglichkeiten – Kooperationsprogramm Naturschutz“



Netzwerk „Lebensraum Feldflur“

Internet: www.lebensraum-brache.de

Die Seite des Netzwerks „Lebensraum Feldflur“ gibt Ihnen einen Überblick, wie einheimischen Wildtieren in den Agrarlandschaften das Überleben gesichert werden

kann. Neben nützlichen Hinweisen für die Praxis wird erläutert, welche Maßnahmen zur Förderung einer umweltschonenden Landwirtschaft in den einzelnen Bundesländern unterstützt werden.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Das Land Niedersachsen hat verschiedene Naturschutzprogramme und Fördermöglichkeiten aufgelegt, um die Vielfalt an Landschaften, Arten und Lebensräumen zu fördern. Darunter können unter Umständen auch Wegerandstreifen fallen, sodass für ihre Pflege möglicherweise Fördermittel beantragt werden können. Der Bereich Naturschutz des NLWKN versteht sich als Ver-

mittler für diese Fördermöglichkeiten: Die Abwicklung der Landesnaturschutzmittel erfolgt hier genauso wie die Konzeption, Koordination und Beratung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

→ Einen Überblick und nähere Informationen zu unterschiedlichen Programmen gibt es auf der Internetseite www.nlwkn.niedersachsen.de unter Naturschutz / Förderprogramme

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Internet: www.laves.niedersachsen.de

Einen Leitfaden zum Thema „Kompensations- und Grünflächen zum Wohle der Honig- und Wildbienen“ hat das Institut für Bienenkunde Celle des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) verfasst. Wegerandstreifen sind ein wichtiges

Biotop für Bienen. Ihre speziellen Bedürfnisse werden in dieser Broschüre gezeigt.

→ Die Broschüre als pdf finden sich auf der Internetseite www.laves.niedersachsen.de unter Tiere / Bienenkunde / Downloads / „Leitfaden Kompensations- und Grünflächen zum Wohle der Honig- und Wildbienen“

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Internet: www.umwelt.niedersachsen.de

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bietet einen Überblick über Fördermittel der EU, des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie verschiedener Stiftungen. Möchte man sich die

Anlage oder Pflege von Wegerandstreifen fördern lassen, kann ein Blick auf folgende Internetseite lohnend sein:

→ Weitere Informationen gibt auf der Internetseite www.umwelt.niedersachsen.de unter Themen / Natur und Landschaft / Fördermöglichkeiten

Protokollvorlage

- Datum
 - Ort / Gemarkung
 - Anwesende
 - Beschreibung der derzeitigen Situation
 - Grenzverlauf und Grenzmarkierungen
 - Hinweise,
 - Fotos / grafische Darstellung
 - Vereinbarungen
 - Der Ort der Wiederherstellung
 - Die Art der Begrünung, Verantwortlichkeiten, Kostenträgerschaft, etc.
- Dauerhafte Sicherung des Wegerandstreifens: Wie? Wer trägt die Kosten? Wer kontrolliert?
- Formulierungsvorschlag: „Anlässlich des Ortstermins am XX betreffend Flurstück Nr. XX haben die Anwesenden / Unterzeichner sich darauf verständigt, ... [z. B. bei der nächsten Einsaat eine Blütmischung zu verwenden]
- Unterschriften aller Anwesenden

Detaillierte Beschreibung der Auswertungsmethodik und Kartenerstellung

Um eine Karte zu erstellen, aus der die Bereiche ersichtlich sind, die zu einem Wegerandstreifen gehören, jedoch anderweitig (landwirtschaftlich) genutzt werden, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Beschaffung geeigneter Karten- und Bildgrundlagen

- Eine Übersichtskarte mit den Wegen im Besitz der Kommune mit geeigneter Kennzeichnung, sodass der betreffende Weg auch in anderen Zusammenhängen schnell gefunden werden kann (z. B. Nummer oder Bezeichnung).
- Die automatische Liegenschaftskarte (ALK) für das zu untersuchende Gebiet (z. B. eine Gemarkung) mit einzelnen Flurstücken als DXF-Datei oder shapefile.
- Georeferenzierte Luftbilder mit möglichst aktuellem Datum.

Voraussetzungen und Digitalisierungsregeln

- Für welche Programme / Geografische Informationssysteme (GI-Systeme) sollen die digitalisierten Daten verwendet werden können? Hier ist zu prüfen, was das geeignetste Verfahren ist, um z. B. die einmal erhobenen Daten auch anderweitig nutzen

zu können (z. B. für ein Wegekataster).

- Was genau soll erhoben und markiert werden (Digitalisierungsregeln festlegen)?
 - Die überpflügten Wegerandstreifen sollen gekennzeichnet werden (Farbe: z. B. Rot).
 - Auch diejenigen Bereiche sollen markiert werden, wo der Wegerandstreifen nicht überpflügt wird, sondern im Gegenteil eine Fläche des Landwirts nicht bewirtschaftet wird, sodass die Fläche des Wegerandstreifens sich vergrößert (Farbe: z. B. Grün).
- Wie genau soll die Erfassung erfolgen? Für die Untersuchung bietet es sich an, zunächst nur die Überschreitungen mit einer Breite von mehr als 1 Meter zu berücksichtigen. Sollen auch schmalere Bereiche markiert werden, wird das Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu ungünstig. Auch ist eine Ausweitung der Untersuchung, mit der Zielsetzung überpflügte Bereiche zu kennzeichnen, innerhalb der bebauten Ortslagen i.d.R. nicht notwendig und sinnvoll.

Digitalisierung

Im Zuge der Digitalisierung sollten die untersuchten Flächen mit zusätzlichen Informationen versehen werden:

- **Wegenummer / Bezeichnung**
- **Kategorisierung der untersuchten Flächen**, anhand derer später ggf. einmal gezielt nachgearbeitet werden kann (z. B. „überpflügt“, „nicht genutzt“, „unklar“).
- **Kommentarfeld** zur näheren Beschreibung der untersuchten Fläche und Dokumentation von aufkommenden Fragen (z. B. „Bewirtschaftungsgrenze unklar“, „Wegeverlauf unklar“, oder „Kartenverschiebung bzw. Georeferenzierung ungenau?“).
- **Weitere Informationen** z. B. zur Nutzung (z. B. „Acker“, „Grünland“, „bebaut“, „unklar“) oder zur Befestigung des Weges (z. B. „Asphalt“, „unbefestigt“) sind nicht zwingend, können aber im Einzelfall gewünscht und sinnvoll sein.
- Die erhobenen Daten können der Grundstein oder Ergänzung für ein kommunales digitalisiertes Wegekataster sein. Es kann schrittweise um weitere Wege und Informationen ergänzt werden, beispielsweise den Erhaltungszustand der Wege.

Ablauf

- GIS-Projekt einrichten.
- ALK-Daten und georeferenzierte Luftbilder in Koor-

dinatensystem einbinden und Flurstücke für die weitere Auswertung hervorheben.

- Übersichtskarte mit den markierten Gemeindewegen einbinden oder vorhandene Übersicht georeferenzieren und als Layer einlesen.
- Separaten Layer anlegen für die Digitalisierung der „überpflügten“ Wegerandstreifen (ggf. weiteren Layer oder entsprechende Attribute für die darüber hinaus gewünschten Flächen verwenden). Attributtabelle für die gewünschten Zusatzinformationen (s. o.) erweitern.
- Für die Digitalisierung hat sich ein Maßstab von 1:300 als guter Kompromiss zwischen Übersichtlichkeit und Detail erwiesen.
- **Wichtig:** Die jeweils digitalisierten Flächen sollten sofort mit den entsprechenden Attributen versehen werden. Insbesondere das Notieren von Fragen etc. erleichtert eine weitere Bearbeitung und Auswertung.

Beispiele für schwierige Interpretationssituationen bei der Digitalisierung

Nachfolgende Beispiele sollen zeigen, wo es bei der Digitalisierung Schwierigkeiten geben kann. Beispielformig wird dargestellt, wie eine Kommentierung der Flächen erfolgen könnte. Sie gibt erste Anhaltspunkte, worauf bei einer genaueren Untersuchung – ggf. vor Ort – geachtet werden muss.



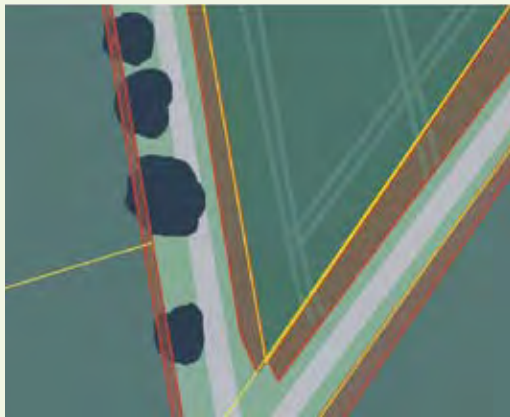
Bewirtschaftungsgrenze unklar

Es ist nicht / kaum zu erkennen, wo das Grünland in den Seitenstreifen übergeht.

Kategorie: unklar

Kommentar: Bewirtschaftungsgrenze unklar, Grünland



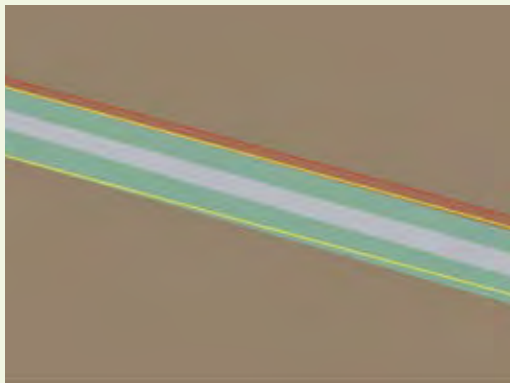


Bewirtschaftungsgrenze unklar

Hier ist der Grenzverlauf in Teilen gut nachvollziehbar (z. B. am Beginn der Fahrspuren). Im linken Bereich ist wegen der Baumreihe ein exakter Verlauf der Bewirtschaftungsgrenze nur näherungsweise zu beurteilen.

Kategorie: unklar

Kommentar: Bewirtschaftungsgrenze unklar, Baumreihe versperrt Sicht



Weg verschoben? (I)

Im oberen Bereich ist klar zu erkennen, dass der Wegerandstreifen überpflügt wurde. Allerdings lässt sich im unteren Bereich auch erkennen, dass der Wegerand breiter ist, als er sein müsste. Es ergeben sich mindestens die beiden folgenden Lesarten:

1. Der untere Landwirt bewirtschaftet unten weniger Fläche, als ihm zustünde.
2. Die Überlagerung oder der Grenzverlauf ist nicht exakt abgebildet. Angenommen, die Wegegrenzen wären nach unten verschoben: Der im oberen Bereich überpflügte Streifen wäre infolge dessen kleiner.

Kategorie: unklar

Kommentar: Grenze verschoben?



Weg verschoben? (II)

Auch hier scheint der überpflügte Bereich auf den ersten Blick klar.

Aber: Stimmt der Verlauf des Weges auf der Karte?

Kategorie: unklar

Kommentar: Wegverlauf unklar, Weg verschoben?



Bebauung

Hier ist der Wegerandbereich in der Nähe der Bebauung versiegelt.

Kategorie: unklar

Kommentar: Randstreifen versiegelt, Bebauung



Dank

An der Erstellung dieses Leitfadens haben viele Menschen mitgewirkt, denen wir an dieser Stelle danken möchten. Ein besonderer Dank gebührt:

- Den Bürgermeistern der Region „Börde Oste-Wörpe“

Hans-Hinrich Pape

(Bürgermeister der Samtgemeinde Selsingen)

Werner Borchers

(ehem. Bürgermeister der Samtgemeinde Selsingen),

Stefan Tiemann

(Bürgermeister der Samtgemeinde Sittensen)

Frank Holle

(Bürgermeister der Samtgemeinde Tarmstedt)

Johann-D. Klintworth

(Bürgermeister der Samtgemeinde Zeven)

- **Uwe Baumert**

(NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven)

- **Hans-Hermann Holsten**

(Vorsitzender Jägerschaft Bremervörde)

- **Sigrid Vogt und Rainer Rahlfs**

(Amt für Naturschutz und Landschaftspflege,

Landkreis Rotenburg (Wümme))

Impressum

BÖRDE OSTE-WÖRPE 
Integrierte ländliche Entwicklung

Regionalmanagement Börde Oste-Wörpe

Ein Zusammenschluss der Samtgemeinden

Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven

Für das Regionalmanagement:

Grontmij GmbH

Holger Brörkens und Birte Adomat

Friedrich-Mißler-Str. 42

28211 Bremen

Telefon: 0421 2032-728

E-Mail: holger.broerkens@grontmij.de

Internet: www.boerdeoste-woerpe.de

Redaktion:

Holger Brörkens und Birte Adomat, Grontmij GmbH

Fotos:

Uwe Baumert, NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven

Roman Meyer, Grontmij GmbH

Hans-Hinrich Pape, Samtgemeinde Selsingen

Gestaltung:

Atelier Grunwald, Bremen

